



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2000 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.03.2000
Seite: 222

Achte Verordnung zur Änderung der Trennungsent-schädigungsverordnung (TEVO)

20320

Achte Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 8. März 2000

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 ([GV. NRW. S. 464](#)), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 738](#)), und des § 18 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 738](#)) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (TEVO) vom 29. April 1988 ([GV. NRW. S. 226](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 742](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „24,00 DM“ durch den Betrag „26,00 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „15,00 DM“ durch den Betrag „17,00 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag „12,00 DM“ durch den Betrag „14,00 DM“ ersetzt.

2. In § 5a Satz 3 wird der Betrag „38 Pfennig“ durch den Betrag „42 Pfennig“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mehr als 12 Stunden“ durch die Wörter „mindestens 24 Stunden“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird aus triftigen Gründen ein privates Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 42 Pfennig, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges von 23 Pfennig sowie bei Benutzung eines privaten Fahrrades von 10 Pfennig je Kilometer, gewährt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Übernachungskostenpauschale“ durch das Wort „Übernachtungspauschale“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2000

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer S t e i n b r ü c k

GV. NRW. 2000 S. 222